

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 48/13 BH**

L 6 AS 2462/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 17 AS 2216/12 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Köln,  
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch den  
Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter  
Dr. Schütze und die Richterin Krauß  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird  
abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Die Klägerin hat sich vor dem Sozialgericht (SG) ursprünglich ua gegen die Einstellung vorläufig gewährter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gewandt (*Bescheid vom 17.4.2012; Widerspruchsbescheid vom 4.6.2012*). Nach Aufhebung der Leistungseinstellung durch das beklagte Jobcenter (*Bescheid vom 18.6.2012*) hat sie zuletzt vor dem SG festzustellen begehrt, dass ihr Leistungen in gesetzlicher Höhe zustünden und welche Höhe sie hätten. Im Berufungsverfahren hat sie beantragt, das beklagte Jobcenter im Wege "einstweiliger Anordnung" zur Auszahlung wegen Sanktionen einbehaltener Beträge und weiter dazu zu verurteilen, ihr mit Bescheid vom 5.9.2012 zuerkannte Leistungen auch künftig in "voller Höhe" zu überweisen. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben, weil sowohl das nach Aufhebung des ursprünglichen Einstellungsbescheids verfolgte Begehren vor dem SG als auch die erstmals im Berufungsverfahren eingeführten Anträge unzulässig seien (*Gerichtsbescheid des SG vom 26.11.2012 und Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 11.4.2013*).
- 2 Die Klägerin hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt.

## II

- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es vorliegend, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind und daher eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich. Die mit dem PKH-Antrag geltend gemachten Einwände gegen aus Sicht der Klägerin zu beanstandende Entscheidungen des Beklagten weisen unter keinem rechtlichen Gesichts-

punkt einen Zusammenhang zu einem der Gründe auf, wegen der hier die Revision zugelassen werden könnte.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)